



SATZUNG

der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks
Ortsverein Papenburg – Aschendorf e.V.

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverein Papenburg – Aschendorf, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Papenburg – Aschendorf.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Niedersachsen e.V. und ist über diese in der THW-Bundesvereinigung e.V. vertreten.

Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung durch Förderer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), insbesondere
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr,
 - b) Verbesserung der sozialen Absicherung seiner Mitglieder und Helfer des THW sowie der THW-Jugend,
 - c) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW, insbesondere als Träger der THW-Jugend, dem Zusammenschluss aller Jugendgruppen des THW,
 - d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
 - e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis d) dienen,
 - f) Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d),
 - g) Die Bildung einer Jugendabteilung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil-/Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Alle Mitglieder haben Stimmrecht - mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes bzw. durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - Ausschluss gem. Art. 3.7,
 - Austritt nach Art. 3.8,
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der Vereinigung oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter Angabe der Gründe Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Mittel der Vereinigung

Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 – Mitgliederbeiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe – unter Berücksichtigung der Umlage für die Landes- und Bundesebene.
- 5.2 Die Ortsvereinigung ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.

5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 – Vorstand / Mitgliederversammlung

7.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:

- 1. Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister/Schatzmeisterin,
- Schriftführer/Schriftführerin,
- Ortsjugendleiter/Ortsjugendleiterin und
- bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

aa) Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem/der:

- Ortsbeauftragten des THW Ortsverbandes,
- Stv. Ortsbeauftragten des THW Ortsverbandes,
- Stv. Ortsjugendleiter/in der Jugendabteilung
- Jugendgruppenleiter der THW-Jugend,
- Helfersprecher/Helfersprecherin der Helfervertretung des THW,
- Jugendbetreuer/Jugendbetreuerin des THW.

Soweit der/die THW-Ortsbeauftragte, der/die Helfersprecher/in oder der/die Jugendbetreuer/in nicht dem Verein als aktives Mitglied angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im 1. Quartal des Jahres einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Wahl der Landesdelegierten und deren Vertreter,
- Anträge an die Landesversammlung,
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von EUR 2500,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 10.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
- Mittel-/längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendabteilung
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl/Entlastung des Vorstandes
- Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen,
- Erhebung von Umlagen

7.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Vereinigungsrechts finden analoge Anwendungen.

Artikel 8 – Verfahrensordnung für die Versammlung

8.1 Der Vorstand beruft die Versammlung ein.

8.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.

8.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

8.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

8.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Versammlung richten.
Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis 1 Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden.
Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung behandelt werden; hierüber entscheidet die Versammlung.

8.6 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.7 Wahlen sind –sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anders beschlossen wird– geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder.

Delegierte und deren Vertreter werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Gewählt als Delegierte sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächsthöchsten Stimmzahl als Vertreter nach.

8.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Wahlprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 9 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

9.1 Der Vorstand wird –mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions-/Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

9.2 Der Vorstand ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

9.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich oder persönlich, mündlich oder fernmündlich unter Angabe von Tagespunkten.

9.4 Die Regelung des Art. 8.3 gilt entsprechend.

9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

9.6 Die Regelung des Art. 8.6 Satz 1 und Satz 2, gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.7 Die Regelung des Art. 8.8 gilt entsprechend.

Artikel 10 – THW-Jugend

10.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.

10.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Papenburg e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Papenburg e.V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

10.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

10.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.

10.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 11 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 12 – Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landesvereinigung Niedersachsen e.V. zu, welche es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt gefasst, fließt dieses an die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

Artikel 13 – Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Obige Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. 06. 2019 in Papenburg beschlossen.